



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/ 2009

Sehr geehrte Mandanten,

die Bundtagswahl 2009 ist Geschichte. Der Wähler hat dem Land einerseits sowohl einen Regierungswechsel als auch andererseits den größten Stimmenverlust in der Geschichte der Bundestagswahlen für eine Partei beschert.

Leider blieben auch wieder mehr Wähler zu Hause und verhalfen so den extremen Parteien des rechten und linken Spektrums überproportional hohe Stimmenanteile. Dies hat mindestens Auswirkungen auf deren Finanzierung...

Bei allem Jubel der Anhänger der neuen Regierungskoalition sollte trotz vollmundiger Wahlversprechen nicht vergessen werden, dass die Finanzen unseres Landes desolat, die Schuldenlast erdrückend und die Wirtschaftslage bei allem vorsichtigen Optimismus immer noch Grund zur Sorge bereitet. Unter diesen Rahmenbedingungen sind massive Steuer- und Abgabensenkungen nicht zu erwarten.

Im Gegenteil: führende Wirtschaftsexperten sehen die Regierungsverantwortlichen in der Pflicht, zuerst auf die Sanierung des Staatshaushaltes zu achten. Mit Steuer- und Abgabenerhöhungen sollte der Bürger daher rechnen, wobei zur Zeit die Anhebung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes um einen Prozentpunkt favorisiert wird.

Man wünscht den verantwortlichen Politikern hierbei Vernunft, Bescheidenheit und Augenmaß. Deutschland hat eben im internationalen Vergleich immer noch eine der höchsten Steuer- und Abgabenquoten. Die Verantwortlichen sollten also nicht nur die Verbesserung der Einnahmeseite anstreben, sondern auch diverse Einsparpotentiale bei den Ausgaben nutzen und damit unsere Steuergelder sparen, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeiten der Arbeitnehmer

Bei der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Erfassung von Mahlzeiten der Arbeitnehmer, die auswärtig tätig sind und denen der Arbeitgeber eine Mahlzeit zur Verfügung stellt und eventuell auch noch einen Zuschuss hierzu leistet, haben sich aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Erleichterungen ergeben.

Auswärtige Tätigkeiten sind z.B. externe Fortbildungsveranstaltungen, Einsätze bei Kunden, auf Baustellen und sonstige Dienstreisen.

Die steuerliche Behandlung wird anhand von drei Beispielen erläutert.

Variante 1: Zurverfügungstellung eines Mittagessens im Rahmen einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung (Abwesenheit >8 Stunden) **ohne Zuschuss**

Preis der Mahlzeit	16,00 €
Abschlag 4%	<u>- 0,64 €</u>
Wert des Sachbezugs	15,36 €
Steuerfreie Verpflegungspauschale (> 8 – 14 Stunden)	<u>- 6,00 €</u>
Verbleibender Restbetrag	9,36 €
	=====

Dieser Betrag liegt unter der Sachbezugsfreigrenze von **44 Euro** je Monat und bleibt somit steuer- und sozialversicherungsfrei. Sollte die Freigrenze jedoch in einem Monat überschritten worden sein, sind die jeweils verbleibenden Restbeträge (s.o.) in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Variante 2: Zurverfügungstellung eines Mittagessens im Rahmen einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung (Abwesenheit >8 Stunden) **mit Zuschuss**

Preis der Mahlzeit	16,00 €
Abschlag 4%	<u>- 0,64 €</u>
Wert des Sachbezugs	15,36 €
Zuschuss	<u>5,00 €</u>
Summe	20,36 €
Steuerfreie Verpflegungspauschale (> 8 – 14 Stunden)	<u>- 6,00 €</u>
Verbleibender Restbetrag	14,36 €
	=====

Dieser Betrag liegt ebenfalls unter der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro je Monat und bleibt somit steuer- und sozialversicherungsfrei. Sollte die Freigrenze jedoch in einem Monat überschritten worden sein, sind die jeweils verbleibenden Restbeträge (s.o.) steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen Zuschuss, damit der Arbeitnehmer sich selbst verpflegen kann, gelten die Regelungen nach dem steuerliche Reisekostenrecht.

Variante 3: Zuschuss **ohne** Mahlzeitengestellung bzw. Beköstigung (Abwesenheit >8 Stunden)

Bei dieser Variante dürfen lediglich maximal 6 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Im Vergleich der drei Varianten zeigt sich, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer bei deren Auswärtstätigkeiten nunmehr wesentlich großzügiger als früher verpflegen kann, ohne dass steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu befürchten sind. Es sollte jedoch unbedingt auf die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro im Monat geachtet werden.

2 Leistungen aus der Praxis- oder Betriebsausfallversicherung sind nicht steuerpflichtig!

Viele Einzelgewerbetreibende oder Freiberufler sichern sich im Krankheitsfalle gegen Einnahmeausfälle ab, in dem sie eine **Praxis- oder Betriebsausfallversicherung** abschließen.

Da der Grund für den Abschluss dieser Versicherung privater Natur ist (Krankheit des Betriebsinhabers), sind die Versicherungsleistungen im Schadensfall **steuerfrei**, weil auch diese dem privaten Lebensbereich des Unternehmers zugeordnet werden.

Allerdings sind die Prämien für solche Versicherungen auch nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bei **Betriebsunterbrechungsversicherungen**, die leisten, wenn die Einnahmen aus betrieblichen Gründen ausbleiben (bspw. Maschinenstillstand durch Stromausfall) sind die Einnahmen zu versteuern, während die Prämien dann selbstverständlich absetzbar sind.

Bei gemischten Versicherungen muss entsprechend aufgeteilt werden.

3 Rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen spart Liquidität

Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige seine Steuererklärungen zum 31.05. des Folgejahres beim für ihn zuständigen Finanzamt einzureichen. Wird er jedoch von einem Steuerberater, Rechtsanwalt etc. in seinen steuerlichen Angelegenheiten vertreten, kann er sich bis zum 31.12. des Folgejahres Zeit lassen, es sei denn, das Finanzamt hat die Steuererklärungen zu einem früheren Zeitpunkt angefordert.

Dies geschieht gelegentlich, wenn die Finanzämter den Arbeitsanfall steuern möchten oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, die zu erheblichen Nachzahlungen führen könnten.

Da der „durchschnittliche“ (selbständige) Steuerpflichtige bestrebt ist, dem Finanzamt möglichst spät seine Einkünfte zu erklären, kommt es immer häufiger vor, dass die Steuererklärungen erst kurz vor Ablauf des Jahres oder sogar noch später eingereicht werden. Unter Umständen hat der Steuerbürger einfach keine Zeit, sich eher um seine steuerlichen Angelegenheiten zu kümmern. Oft liegt der wahre Grund jedoch darin, dass trotz ausreichender Liquidität und rechtzeitiger Kenntnis über die Gewinn- oder Einkommensentwicklung keine Rücklagen zur Begleichung der Steuerschuld gebildet wurden.

Leider führt die verzögerte Abgabe der Steuererklärung regelmäßig zu einer Reihe von Nachteilen: So werden neben der regulären Steuernachzahlung gegebenenfalls noch so genannte nachträgliche Vorauszahlungen für das bereits abgelaufene Folgejahr in gleicher Höhe festgesetzt, was die Liquidität der Steuerpflichtigen noch mehr belastet. Darüber hinaus werden die Vorauszahlungen für das Folgequartal angehoben, so dass Anfang des (dem Veranlagungsjahr übernächst folgenden) Jahres erhebliche und zusammengeballte Liquiditätsabflüsse zu verzeichnen sind. Diese können durchaus existenzgefährdend wirken. Darüber hinaus werden ab dem 15. Monat nach Ablauf des Steuerjahres Zinsen von 0,5% je Monat festgesetzt.

Umgekehrt gewährt man dem Staat bei zu später Abgabe der Steuererklärungen ein zinsloses Darlehen, falls ein Anspruch auf Erstattung besteht. Auch die Vorauszahlungen des Folgejahres dürften dann zu hoch sein.

Letztendlich ist es unmöglich, auf bestimmte steuerliche Entwicklungen des Folgejahres zu reagieren, wenn das Veranlagungsjahr zu spät abgegeben wird (bspw. im Rahmen von Verschiebungen im Einnahmen- oder Ausgabenbereich).

Es ist also empfehlenswert, die Erklärungen bis Mitte des Folgejahres abzugeben und sich laufend einen Überblick über die eigene Einkommens-Entwicklung zu verschaffen.